

24. Ist der Einwand des Aktienzeichners gegen die Aktiengesellschaft zulässig, es sei die Zeichnung in thatsächlichem Irrtume über den Umfang einer Vorverpflichtung über einen größeren Aktienbetrag, als letztere enthielt, ausgestellt? Kann der Aktionär seiner Verpflichtung zur Einzahlung des Aktienbetrages eine Kompensationseinrede aus einer Forderung gegen die Aktiengesellschaft entgegenstellen?

Älteres Aktienrecht.

I. Civilsenat. Urth. v. 13. Juli 1887 i. S. L. (Bekl.) w. Mecklenburgische Südbahngesellschaft (Kl.). Rep. I. 171/87.

I. Landgericht Neustrelitz.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Aus den Gründen:

„1. Die Auffassung des Berufungsgerichtes betreffend die Unerheblichkeit des gegen die Aktienzeichnung von 20 Aktien geltend gemachten

Irrtumes und des angeblichen Fehlschlagens der für die Wirksamkeit der Zeichnung gesetzten Bedingung entspricht den Grundsätzen, welche das Reichsgericht in bezug auf die Bedeutung der Aktienzzeichnung für das dem Handelsgesetzbuche, bezw. der Novelle vom 11. Juni 1870, entsprechende Aktienrecht in den in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 130 flg. und Bd. 9 S. 36 flg. abgedruckten Urteilen im Einverständnisse mit der Doktrin entwickelt hat.

Beklagter hat allerdings zuerst eine an Bedingungen geknüpfte Zeichnungserklärung in bezug auf 10 Aktien abgegeben, welche wegen dieser Verknüpfung mit Leistungen von anderer Seite zum Nachweise der Aufbringung des entsprechenden Teiles des Grundkapitals der Aktiengesellschaft, und somit zum Zwecke der Eintragung der Aktiengesellschaft ungeeignet gewesen wäre. Aber er hat später eine nach ihrem urkundlichen Inhalte von Beschränkungen und Vorbehalten freie Aktienzzeichnung in bezug auf 20 Aktien, wie sie zum Nachweise der Aufbringung des betreffenden Teiles des Grundkapitals behufs Eintragung der Aktiengesellschaft geeignet war, von sich gegeben, und diese Zeichnung gehört zu denjenigen, auf deren Vorlegung die Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister erfolgt ist. Daß Beklagter diese Zeichnung auch bewußt zu diesem Zwecke ausgehändigt hat, ergibt sich einmal aus der Form der Ausstellung, indem sie unter dem Statute der Gesellschaft selbst neben anderen Zeichnungen erfolgte, sodann aber auch daraus, daß zuvor der Bürgermeister St., welchem Beklagter die erste Zeichnung übergeben hatte, brieflich ihn darauf hingewiesen hatte, daß seine Zeichnung bisher nicht in den Zeichenschein eingetragen und daher nicht rechtsverbindlich sei, und daß er seine Zeichnung in die Zeichenliste des Bürgermeisters B. eintragen müsse. Danach muß er der auf diese Aktienzzeichnung hin eingetragenen Aktiengesellschaft nach Inhalt derselben haften, ohne diese Haftung auf Grund von Vorbehalten beschränken zu können, die er bei der Aushändigung dem Empfänger, der die Ausstellung der Zeichnung betrieb, gemacht hätte. Bei diesem Sachverhalte erscheint auch der Aktiengesellschaft gegenüber der Einwand unerheblich, daß Beklagter die Zeichnung auf 20, statt auf die ursprünglich gezeichneten 10, Aktien nur deswegen erstreckt habe, weil er irrtümlich und infolge entsprechender Angaben des Bürgermeisters B. geglaubt habe, bereits die erste Zeichnung auf 20 Aktien erstreckt zu haben. Darüber ist kein Zweifel, daß sich Beklagter bei Ausstellung der zweiten Zeichnung voll-

kommen bewußt war, damit eine sich auf 20 Aktien beziehende, zum Nachweise der Aufbringung eines Grundkapitalsteiles von 10 000 *M* bestimmte Erklärung abzugeben. Die Beweggründe und Vorstellungen, welche ihn zu dieser bewußten Erklärung geführt haben, sind der Aktiengesellschaft gegenüber unerheblich. Insbesondere kann der Aktiengesellschaft gegenüber, welche die Vorvereinbarungen, die schließlich zur Ausstellung der Zeichnung geführt haben, nichts angehen, die vielmehr ihr Recht aus der Zeichnung als aus einer in sich selbständigen und ihren Rechtsgrund allein in sich selbst tragenden Erklärung schöpft, nicht von einem Kondizieren eines indebite Versprochenen die Rede sein. Nicht die besondere civilrechtliche Konstruktion des durch die Zeichnung begründeten Rechtsverhältnisses und des Rechtserwerbes aus demselben seitens der Aktiengesellschaft, sondern der sich aus der Bedeutung der Vorschriften über die Errichtung der Aktiengesellschaften als rechtspolizeiliche Normativbestimmungen notwendig ergebende Satz, daß die Aktiengesellschaft mit den Rechten zustande kommt, deren Vorhandensein behufs des Zustandekommens der Behörde nachgewiesen wird, sodaß, wer bewußt zu diesem Zwecke seinen Verpflichtungsschein von sich giebt, entsprechend diesem verpflichtet wird, ist das Entscheidende.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 132 flg.

Die irrtümliche Vorstellung des Zeichners über den Umfang einer von ihm irgend jemandem gegenüber eingegangenen Vorverpflichtung vermag die Zeichnung nicht zu einem indebite gegen die Aktiengesellschaft geleisteten Versprechen zu machen. ... Daß Beklagter dem Bürgermeister P. in betreff des Gebrauches der Zeichnung eine einschränkende Vorschrift erteilt hätte, hat er nicht behauptet, sodaß es nicht entschieden zu werden braucht, ob nicht auch in solchem Falle Beklagter die Verletzung dieser Vorschrift nur gegen P. selbst, nicht aber gegen die Aktiengesellschaft geltend machen könnte.

2. Mit Recht ist auch die Kompensationseinrede des Beklagten, welche er auf Ansprüche auf Entschädigung für Hergabe von Grund und Boden sowie für Wirtschaftszerschwerung stützt, verworfen worden. Erhoben ist diese Einrede unter der Herrschaft des Gesetzes vom 18. Juli 1884, welches in den die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ersetzenden Artt. 219. 184c festsetzt, daß „die Gesellschafter gegen die ihnen in Gemäßheit der Artt. 184—184b bezw. 219 obliegenden Zahlungen eine Aufrechnung nicht geltend machen können“.

Nimmt man an, daß nach dem früheren Rechte die Kompensation gegen Forderungen aus der Aktionärverpflichtung nicht ausgeschlossen war, so würde die Frage entstehen, ob und in welchem Umfange auf den Fall der Geltendmachung der Kompensation unter dem neuen Gesetze eine unter dem früheren begründete Verpflichtung aus der Aktienzeichnung das neue Gesetz anzuwenden ist, insbesondere auch, ob, wenn diese Anwendung prinzipiell nicht ausgeschlossen, weil die bloße Fähigkeit eines Anspruches, Gegenstand einer Tilgung durch Kompensation zu werden, kein erworbenes Recht wäre, doch nach zutreffenden Grundsätzen über die zeitliche Wirkung eines Gesetzes bei bereits unter der Herrschaft des früheren Gesetzes eingetretener Kompensationslage die Geltendmachung derselben unter dem neuen Gesetze trotz dessen Bestimmung zulässig wäre. Diese Frage braucht nicht erörtert zu werden, wenn die Kompensation bereits nach dem früheren Gesetze unzulässig war. Dies hat das Reichsoberhandelsgericht,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 25 S. 282 flg., freilich verneint. Das Reichsgericht hat in dem in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 69 flg. abgedruckten Urteile für einen Fall, in welchem die Aktiengesellschaft in Konkurs verfallen war und die auf die Aktien eingeforderten Einzahlungen nach der Natur der in Betracht kommenden Versicherungsaktiengesellschaft noch in besonderem Maße den Charakter eines Garantiekapitales — im Gegensatz zu dem bestimmungsgemäßen Betriebskapitale — hatten, die Unzulässigkeit einer Kompensation bejaht. Wenn auch in dieser Entscheidung auf diese besonderen Momente ein Gewicht gelegt ist, so beruht doch der Grund der Entscheidung in der Annahme der Ungleichartigkeit der gesetzlichen, bezw. statutarischen Aktionärverpflichtung und einer Forderung eines Gläubigers an die Aktiengesellschaft, die nur bei der Lage des Falles besonders scharf hervortrat. Wenn es nun aber auch in jener Entsch. S. 72. 73 heißt: „Solange die Gesellschaft solvent ist, wird mithin wenigstens der Regel nach kein Bedürfnis vorliegen, die Ungleichartigkeit der Forderungen zu urgieren und die Kompensation der Forderung des Aktionärs gegen die Einflußforderung zu versagen, und es kann hier dahingestellt bleiben, ob nicht aus diesem Grunde, solange nicht über das Gesellschaftsvermögen der Konkurs erkannt ist, in Ermangelung einer besonderen statutarischen Bestimmung, die Kompensation unbedingt zuzulassen oder im einzelnen Falle zu begründen ist, daß die Kompen-

sation nicht zum Nachtheile der Gesellschaftsgläubiger gereicht“, so ist zwar allerdings dort diese Frage noch offen gelassen. Indessen erscheint es weder konsequent noch den gerechtfertigten Bedürfnissen entsprechend, die Folgen der Ungleichartigkeit zwischen der Forderung an den Aktionär und einer Gläubigerforderung an die Aktiengesellschaft in solcher Weise einzuschränken. Nach dem begrifflichen Wesen der Kompensation, nach welchem man das materielle Kompensationsrecht und seine Geltendmachung unterscheidet, wäre es willkürlich, sobald das Kompensationsrecht des Aktionärs einmal seine Begründung erlangt hat, ihm wegen des vor Geltendmachung derselben ausgebrochenen Konkurses der Aktiengesellschaft diese Geltendmachung zu versagen. Daraus, daß zu der Zeit, in welcher das Kompensationsrecht entstanden sein soll, noch kein Konkurs über das Vermögen der Aktiengesellschaft eröffnet ist, folgt aber nicht, daß nicht der betreffende Einzahlungsbetrag auf die Aktie im Interesse der Befriedigung aller Gläubiger der Gesellschaft gebraucht wird. Eine Ermittlung im einzelnen Falle bei noch aufrecht stehender Aktiengesellschaft, ob die Kompensation zum Nachtheile der Gesellschaftsgläubiger gereiche, wäre ebenso mißlich wie unsicher. Dem Gesellschaftszwecke würde es auch sicher widersprechen, wenn, was an sich bei der Kompensation nicht ausgeschlossen, der Aktionär der Gesellschaft die zu bestimmter Zeit fällige Rate, deren dieselbe für den Betrieb des Unternehmens bedarf, vorenthalten und auf dieselbe eine in der Zeit bis zur Geltendmachung im Prozesse erst entstandene oder erworbene Forderung in Aufrechnung bringen könnte. Ist die Verpflichtung des Aktionärs im Vergleiche zu einer Gläubigerforderung an die Aktiengesellschaft keine gewöhnliche Geldschuld, sondern die Verpflichtung, zu einem Fonds behufs Betriebes eines Unternehmens und Bestreitung der zu diesem Zwecke und mittels dieses Betriebes zu begründenden Verbindlichkeiten beizutragen, so erscheint es sowohl unter dem Gesichtspunkte der Ungleichartigkeit der Forderungen wie unter dem der Willensintentionen die den Abreden der Aufbringung des Gesellschaftskapitales zu Grunde liegen müssen, unzulässig, die Gesellschaft, wenn sie die hierzu erforderlichen Mittel verlangt, auf diejenige Schuld zu verweisen, welche für die Gesellschaft etwa schon zu Gunsten des Beitragspflichtigen entstanden ist und welche ebenso wie alle anderen Schulden gerade aus den Mitteln der Beitragspflichtigen, und zwar vermitteltst ihrer Verwendung zu einem Betriebsganzen, vermöge dessen kapitalerzeugender

Kraft getilgt werden sollen. Es soll hierbei nur darauf hingewiesen werden, daß, wenn man die Kompensation überhaupt zuläßt, nach Gesetzgebungen, wie das preußische Landrecht, das materielle Kompensationsrecht auch bei Illiquidität der Gegenforderung nicht ausgeschlossen gewesen wäre (§§. 360. 361 A.L.R. I. 16), und daß, wenn man annimmt, es sei das partikularrechtliche Erfordernis der Liquidität mit seinen Wirkungen, wie es das preußische Landrecht und das gemeine Recht aufstellen, durch §. 136 C.F.O. beseitigt,

vgl. die Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 1. Oktober 1884 Rep. I. 223/84 und des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 13. November 1885 Rep. II. 274/85 in *Volze, Praxis*, Bd. 1 Nr. 411, Bd. 2 Nr. 440,

es lediglich Sache des prozeßrichterlichen Ermessens sein würde, ob nicht gegenüber dem Ansprüche aus der Aktienzeichnung auch ein gänzlich illiquider Gegenanspruch zur Kompensation zu verstaten wäre.“ ...